

SATZUNG DES VEREINS ROEMISCHE WEINSTRASSE E.V.

I. Abschnitt: Name, Sitz, Geschäftsjahr; Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Roemische Weinstrasse e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich (Az: 14 VR 2273) eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 54338 Schweich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung, Zweck und Aufgaben des Vereins, Schutzrechte

- (1) Der Hauptzweck des Vereins ist die Tourismusförderung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich.
Dem Verein obliegen nach Maßgabe dieser Satzung und **der Vereinbarung** zwischen der Verbandsgemeinde und dem Verein und der gesetzlichen Bestimmungen und ohne sachliche Beschränkung durch die folgende Aufzählung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Gästeinformation- und -betreuung durch die zentrale Tourist-Information des Vereins in Schweich sowie, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, deren Außenstellen durch die Betreuung vor Ort, per Telefon, E-Mail, Fax und Schriftverkehr;
 - b) der Verkauf von Busfahrkarten, Schifffahrtskarten, Wanderkarten, Souvenirs, weinspezifischen Accessoires, Tickets für Veranstaltungen in der Region und Merchandiseartikeln der Roemischen Weinstrasse, durch Ladenvertrieb und in der Form eines Online-Shops;
 - c) die Vermarktung und Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen; die Vermarktung und (subsidiär zu den Veranstaltern) die (Mit-)Organisation der Feste der Roemischen Weinstrasse, überregionale kulturelle Veranstaltungen, Moselfestwochen usw.;
 - d) die Entwicklung, der Vertrieb und die Abwicklung marktfähiger Angebote, insbesondere Pauschalangebote, Angebotsbausteine („Dynamic Packaging“) für Individualgäste, private Gruppen, Wiederverkäufer (Reiseveranstalter, Reisebüros), Incentive-, Event und Marketing-Agenturen und Firmen;
 - e) der Zimmernachweis und die Vermittlung von Unterkünften im konventionellen stationären Vertrieb, im Fernabsatz (Briefe, Faxe, Telefon, E-Mail, interaktives Fernsehen) sowie über Computer-Reservierungssysteme, insbesondere das Touristische Kommunikationsnetzwerk Rheinland-Pfalz;

- f) die Vermarktung gästespezifischer Angebote (z.B. Führungen) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Heimat- und Verkehrsvereinen;
- g) die Planung und Umsetzung des Mediaplanes für Anzeigenwerbemaßnahmen, die Herausgabe von produkt- bzw. themenspezifischen Publikationen, die die Besonderheiten der Urlaubsregion Roemische Weinstrasse darstellen, insbesondere ein Gastgeber/Unterkunftsverzeichnis für das gesamte Gebiet der Roemischen Weinstrasse , eine Image-Broschüre für die Roemische Weinstrasse, Angebotskataloge für Pauschalangebote des Vereins selbst sowie seiner touristischen Leistungsträger, Orts- und Straßenpläne, ein Veranstaltungskalender für die gesamte Verbandsgemeinde, eine Gästezeitung, Wein- und Winzerführer, andere Broschüren, Wanderbroschüren, Radfahrbroschüren und andere, dem Vereinszweck und den Aufgaben des Vereins entsprechenden Publikationen;
- h) der Besuch und die Teilnahme an Touristikmessen, alleine oder als Stand-Beteiligter anderer regionaler und überregionaler Tourismusorganisationen;
- i) die Durchführung von Weinwerbemaßnahmen; die Koordination der Einsätze der Weinköniginnen und Prinzessinnen der Roemischen Weinstrasse, die Durchführung von Weinproben in Urlauberquellgebieten in Zusammenarbeit mit Winzern aus der Region und die Durchführung sonstiger Weinwerbeveranstaltungen, Ausschreibung und Vergabe der Standzeiten für den Weinstand auf dem Hauptmarkt in Trier;
- j) die Pflege bestehender und Entwicklung neuer Marken, Unternehmenskennzeichen, Gebrauchsmustern und schutzfähigen Titeln insbesondere des Logos der Roemischen Weinstrasse einschließlich der Veranlassung der Eintragungen und der Lizenzvergabe; die Bezuschussung der Bannerwerbung mit dem Logo der Roemischen Weinstrasse;
- k) der Ausbau und die Pflege der Internetpräsenz www.roemische-weinstrasse.de unter Berücksichtigung der Interessen und Besonderheiten der beteiligten Gemeinden;
- l) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (nach innen und außen), Erstellung und Versand von Pressediensten für Presseaussendungen der Mosellandtouristik und eigene Aussendungen, Erstellung und Versand von Pressediensten/Rundschreiben zur Information von touristischen Leistungsträgern über die Arbeit der Tourist-Information, Betreuung von Reisejournalisten bei Recherchen, Durchführung von kleinen Pressereisen;
- m) der Aufbau und die Pflege eines Bildarchivs, sowie Sicherung und Verwaltung der Bildrechte durch entsprechende technische Schutzmaßnahmen, die Entwicklung von Nutzungsbedingungen und Mustervereinbarung über Übernahme von Bildern von den Gemeinden, den Vereinen, Privatpersonen sowie Bild- und Werbeagenturen;
- n) die Erledigung der Stützpunktaufgaben im Touristischen Kommunikationsnetzwerk Rheinland-Pfalz und dem Informations- und Reservierungssysteme für das Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich (IRS), zugleich die Wahrnehmung der Aufgabe als zentrale Infodatenbank für Sehenswürdigkeiten, Ausflugziele, wichtige Adressen und Veranstaltungen durch Pflege der Stammdaten für die teilnehmenden Betriebe, Pflege der Stammdaten in der Infodatenbank und Veranstaltungsdatenbank, Beratung und Gewinnung neuer Betriebe für die Teilnahme am TKN/IRS, Pflege und Weiterentwicklung des TKN/IRS, Schaffung neuer Vertriebsmöglichkeiten für das TKN/IRS auf verschiedenen Internetportalen;

- o) die Kooperation, insbesondere durch Einträge in Verkaufs- und Angebotsbroschüren bei touristischen Partnern;
 - p) die Marktforschung durch eigene Maßnahmen und Maßnahmen externer Dienstleister zur Auswertung interner und externer statistischer Daten und Unterlagen, Durchführung von Konkurrenzanalysen, Konkurrenzbeobachtung, Durchführung von Gästebefragungen, Durchführung von Betriebsbefragungen;
 - q) die Durchführung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter der Tourist-Information Roemische Weinstrasse und deren Außenstellen sowie für die touristischen Leistungsträger im Bereich der Verbandsgemeinde;
 - r) die Akquisition und der Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern für den Verein, die Verbandsgemeinde, Mitgliedsgemeinden und die touristischen Leistungsträger durch Gruppen- und Rahmenverträge mit Touristikversicherern, Spezial-Anwälte und Spezial-Steuerberater sowie Consultingunternehmen;
 - s) die Entwicklung und Herausgabe von Muster-Geschäftsbedingungen, Muster-Verträgen und Muster-Formularen für Gastaufnahmeverträge, Pauschalangebote und Gästeführungen;
 - t) die Interessenvertretungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden in touristischen Fragen in allen regionalen und überregionalen Organisationen, Einrichtungen und Gremien;
 - u) die Betreuung und Beratung der touristischen Leistungsträger, insbesondere durch die Klassifizierung der Privatzimmer und Ferienwohnungen nach Kriterien des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), der Beratung der Leistungsträger bei Fragen der touristischen Werbung, Einrichtung von Urlaubsunterkünften, rechtlichen und steuerlichen Fragen, durch die Erstellung und Versand von Pressediensten/Rundschreiben zur Information von touristischen Leistungsträgern über die Arbeit der Tourist-Information;
 - v) der Interessensaustausch mit den Ortsgemeinden und Vertretern der Politik, insbesondere durch regelmäßige Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins in den zuständigen Gremien und durch regelmäßige Gesprächsrunden mit den in den Ortsgemeinden noch tätigen Heimat- und Verkehrsvereinen, die Projektkoordination zur Schaffung neuer Infrastruktur, insbesondere durch die Abwicklung von Fördermaßnahmen des Landes und der EU in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ortsgemeinden, Fachbereichen der Verwaltung und Fachbehörden;
 - w) die Entwicklung und Vermarktung neuer sowie vorhandener Infrastruktur;
 - x) die Personalkoordinierung durch die Organisation des Personaleinsatzes der Tourist-Information Roemische Weinstrasse in Schweich, die Organisation des Personaleinsatzes der Außenstellen der Tourist-Information in den Ortsgemeinden, die Organisation des beim Verein Roemische Weinstrasse angestellten Personals.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt. Er führt kein Gewerbe und kein Handelsgeschäft.
- (3) Der Verein ist Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte, insbesondere des Markenrechts, am nachfolgend wiedergegebenen Kennzeichen, eingetragen im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamt unter „Deutsche Marke 1115722 Roemische Weinstrasse“.

Der Verband kann die Rechte zur Nutzung dieses und anderer Kennzeichen durch Vereinsmitglieder und Dritte in Form einer speziellen Vereinsordnung und/oder von Lizenzverträgen regeln. Das Kennzeichen hat derzeit folgende Form:



§ 3

Tätigkeitsgebiet, Bestandsregelungen bezüglich bestehender Tourist-Informationen, Einrichtung und Auflösung von Außenstellen

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist in räumlicher Hinsicht **für** das Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich beschränkt.
- (2) Eine Ausdehnung der Tätigkeit des Vereins auf andere Räume ist nur aufgrund eines mit den Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins zu fassenden Beschlusses und der Zustimmung des Verbandsgemeinderates auf der Grundlage einer entsprechende Vereinbarung mit den für andere Räume zuständigen Gebietskörperschaften, bzw. im Falle einer Aufnahme solcher Gebietskörperschaften als Mitglieder zulässig.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, entsprechend dem in § 2 festgelegten Vereinszweck ausschließlich in Form der Mitwirkung am Verein tätig zu werden, soweit in dieser Satzung oder in Beschlüssen der Mitgliederversammlung etwas anderes nicht ausdrücklich vorbehalten oder geregelt ist. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben und Tätigkeiten der nach Maßgabe von § 2 Abs. (1) dieser Satzung auch nach Satzungsänderung fortbestehender Tourist-Informationen einzelner Gemeinden. Unberührt bleiben weiter etwaige Mitgliedschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen an Institutionen oder an einer Gesellschaft, an der die Verbandsgemeinde oder die Ortsgemeinden als Mitglieder beteiligt sind.
- (4) Die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung touristischer Servicestellen des Vereins in den Ortsgemeinden liegt ausschließlich in der Entscheidungsbefugnis des Vereins in Form entsprechender Beschlussfassungen seiner Mitgliederversammlung. Einrichtung, Schließung, Betrieb, Ausstattung und Öffnungszeiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verein und den betroffenen Ortsgemeinden geregelt.

II. Abschnitt:
Mitgliedsarten, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung
der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern, Schiedsordnung

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder in der Unterscheidung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung
 - b) **sonstige** Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) unter der Sammelbezeichnung „**Kommunale Mitglieder**“: Die Verbandsgemeinde Schweich und die der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden.
 - b) unter der Sammelbezeichnung „**Leistungsträger**“: Winzer, Betriebe der Weinwirtschaft, gewerbliche Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe sowie Privat- und Ferienwohnungsvermietern sowie andere Selbstständige, Gewerbetreibenden Privatpersonen, welche durch ihre Geschäftstätigkeit, Nebentätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit direkt und unmittelbar im Bereich inlandstouristischer Angebote, des Weinbaus oder der Weinwirtschaft tätig sind oder den Vereinszweck direkt und unmittelbar fördern.
 - c) unter der Sammelbezeichnung „**Vereinigungen**“: Rechtsfähige Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Vereins- oder Gesellschaftszweck den Vereinszwecken entspricht oder welche die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder unter den Vereinszweck durch ihre Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar fördern.
- (3) **Sonstige** Mitglieder sind Privatpersonen, rechtsfähige Unternehmen und Vereinigungen, die ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen die Vereinszwecke, insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Sachleistungen, fördern und dem Verein hierzu als Mitglieder beitreten wollen, z.B. Dienstleistungsunternehmen (Werbeagenturen, Bildagenturen, Verlage, IT-Unternehmen), Selbstständige (Rechtsanwälte, Steuerberater), regionale und überregionale Tourismusverbände.
- (4) Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein, die auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Grund besonderer Verdienste für den Verein oder die Erfüllung der Vereinszwecke zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit. Sie kann ausschließlich unter den Voraussetzungen eines Ausschlusses einer ordentlichen Mitgliedschaft aberkannt werden. Gegen die Aberkennung ist die Anrufung der Schiedskommission des Vereins möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft oder einer sonstigen Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 und 3 vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung der unterschiedlichen ordentlichen Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglied der Mitgliedsart Leistungsträger (§ 4 Abs. (2) lit. b) ist nur möglich, wenn die Einzelperson, der Inhaber oder Geschäftsführer die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Dies kann z.B. durch Unterlagen über eine mindestens dreijährige Tätigkeit (die Ausbildungszeit nicht eingerechnet) belegt werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Vorlage von zwei Referenzen aus dem Kreise der Mitglieder. Ersatzweise können auch anderweitige Referenzen, wie z.B. durch die persönliche Empfehlung eines Vorstandsmitglieds oder eines Beiratsmitglieds erbracht werden.
- (4) Bei Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Der Vorstand kann dieser Beschwerde abhelfen. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Beschwerde ist die Anrufung der Schiedskommission zulässig. Diese entscheidet, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unter Ausschluss des Rechts zur Anrufung der Zivilgerichte oder der Verwaltungsgerichte über die Beschwerde.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins.
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes.
 - c) durch Tod
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen.
- (3) Ein ordentliches Mitglied, mit Ausnahme der kommunalen Mitglieder, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) ein die Vereinsinteressen, den Vereinszweck oder die Interessen der Vereinsmitglieder beeinträchtigender grober Verstoß oder ein oder trotz Abmahnung des Vorstands beharrlich fortgesetzter einfacher Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Beitragsrückstände trotz dreimaliger Mahnung,
 - c) eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung eines Inhabers bzw. Geschäftsführers oder wegen Vermögensdelikten,

- d) die mangelnde Eignung oder Zuverlässigkeit eines Inhabers bzw. Geschäftsführers,
 - e) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung desselben mangels Masse,
 - f) das Vorliegen von Umständen, die ein Berufsverbot oder eine Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung rechtfertigen würden.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde zur Schiedskommission einlegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zugang des Beschlusses. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Der Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende, kann bei dem begründeten Verdacht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins, insbesondere auf Beratung in gewerblichen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Fragen, soweit diese zum Aufgabengebiet des Vereins gehören;
 - b) auf die Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 über den Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins;
 - c) auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben;
 - d) zur Führung des Vereinszeichens nach Maßgabe dieser Satzung;
 - e) auf Information nach Maßgabe der diesbezüglichen Aufgaben des Vereins, des Vorstandes und der Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Informationsaufgaben nach den einschlägigen Bestimmungen über den Vereinszweck in § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein in jeder Weise zu unterstützen;
 - b) die Bestimmungen der Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten;
 - c) den Mitgliedsbeitrag und die beschlossenen Umlagen fristgemäß zu entrichten;
 - d) dem Verein die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederdatei, die Erhebung der Beiträge und zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zur Verfügung zu stellen;
 - e) Änderungen der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung sind.

**III. Abschnitt:
Die Organe des Vereins, Vorstand, Geschäftsführung,
Mitgliederversammlung, Ausschüsse**

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen außer der ihr sonst durch Satzung oder durch Gesetzesvorschrift auferlegten Aufgaben insbesondere
- a) die Wahl des 2. Stellvertreters sowie der 2 nicht kommunalen Beisitzer;
 - b) die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission;
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplanung;
 - e) die Beschlussfassung über Zusatzordnung, insbesondere eine Wahlordnung sowie über Geschäftsordnungen des Vorstands und der Ausschüsse;
 - f) die Beschlussfassung über die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - g) die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung touristischer Servicestellen in den Ortsgemeinden;
 - h) die Diskussion und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Fragen der Projekte und Aufgaben des Vereins und ihrer Umsetzung;
 - i) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Beschluss über die Jahresrechnung;
 - j) die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers;
 - k) die Festlegung der Berechnungsgrundlage und der Höhe der Jahresbeiträge (Beitragsordnung), der Aufnahmegebühr und der Umlagen;
 - l) die Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplans;
 - m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - n) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf

schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitgliederstimmen einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Geschäftsführer im Namen des Vorstands spätestens drei Wochen vorher im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (4) Sollen in der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt "Satzungsänderungen" unter Angabe der Bestimmungen, die geändert werden sollen erscheinen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderungen ist den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Leitung auch einer anderen Person aus der Mitgliedschaft übertragen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.
- (7) Das Stimmrecht bemisst sich wie folgt:
 - a) Die Stimmenzahl der Verbandsgemeinde errechnet sich aus dem Wert der Stimmrechte der Ortsgemeinden + 1 Stimme.
 - b) Die Stimmenanzahl der Ortsgemeinden bemisst sich nach den amtlichen Einwohnerzahlen gem. § 130 Abs. 1 GemO. Je angefangene Hunderterzahl gewährt eine Stimme.
 - c) Bei den Leistungsträgern haben die natürlichen Personen eine Stimme; Betriebe haben ohne Berücksichtigung von Filialen oder Niederlassungen 1 Stimme je rechtsfähiger Einheit, die als selbstständiges ordentliches Mitglied geführt wird.
 - d) Bei den Vereinigungen hat jede als selbstständiges ordentliches Mitglied geführte Vereinigung 1 Stimme.
- (8) Die der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zustehenden Stimmrechte können jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.
- (9) Kommunale Mitglieder werden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vertreten. Vereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Vollmacht bestellten Personen vertreten. Die übrigen Mitglieder können sich durch Unternehmensangehörige oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist entweder dauerhaft und bis auf Widerruf durch allgemeine, bei der Geschäftsstelle hinterlegte Vollmacht oder Bestellung, andernfalls jeweils in der Mitgliederversammlung durch Originalurkunde (unter Ausschluss von Faxkopien) nachzuweisen.
- (10) Eine Übertragung von Stimmrechten ist für die Verbandsgemeinde und bei Ortsgemeinden ausgeschlossen. Andere ordentliche Mitglieder können ihre Stimmrechte auf andere ordentliche Mitglieder übertragen. Eine Übertragung kann nur auf ordentliche Mitglieder der gleichen Mitgliedsart erfolgen. Auf ein bevollmächtigtes Mitglied können nicht mehr als 5 fremde Stimmen übertragen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung, insbesondere für Satzungsänderungen, nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.

- (13) Soweit gesetzlich vorgesehen oder in dieser Satzung oder in einem mit satzungsändernder Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte konkrete Beratungs- und Beschlussgegenstände festgelegt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stimmen der Verbandsgemeinde.
- (14) Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Eine geheime Abstimmung ist nur vorzunehmen, wenn mindestens 5 % der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.
- (15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern sowie 12 weiteren Beisitzern.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, 1 Stellvertreter ist der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde. Der weitere Stellvertreter stammt aus dem Kreis der Leistungsträger. 5 Beisitzer als Vertreter der Ortsgemeinde werden aus der Vollversammlung der Ortsbürgermeister benannt, 5 Beisitzer als Vertreter der Verbandsgemeinde werden vom Verbandsgemeinderat nach den Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend § 45 GemO gewählt. 2 Beisitzer werden aus der Mitte der Leistungsträger bestimmt. Der Stellvertreter aus dem Kreis der Leistungsträger sowie die 12 Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre.
- (5) Dem Vorstand obliegt der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer des Vereins nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Bestellung und die Konditionen des Vertrages.
- (6) Er beschließt mit einfacher Mehrheit über die Einstellung von Mitarbeitern (nicht: kurzfristig Beschäftigte) des Vereins. Für das Personal der touristischen Servicestelle gelten die Vereinbarungen zwischen Verein und den Gemeinden. Er entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten Angelegenheiten des Geschäftsführers.
- (7) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen weiter folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer.
 - b) Der Marketingplan.
 - c) Die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegt.

- d) Die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Gestellung von Sicherheiten. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die generelle Grenze fest, innerhalb derer der Geschäftsführer Darlehen ohne Beteiligung des Vorstandes aufnehmen kann.
- e) Die Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten.
- f) Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Vorstand in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt.
- g) Das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- h) Satzungsänderungen gemäß § 17 Abs. 2 a

§ 11

Geschäftsführung, Vertretung, Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen ihm erteilter Handlungsvollmacht nach innen und außen. Er wird vom Vorstand bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er führt die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch.
- (2) Bezüglich seiner arbeits- oder dienstrechtlichen Stellung gilt:
 - a) Wird der Geschäftsführer unmittelbar vom Verein angestellt, so wird er auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages tätig. Über den Inhalt des Anstellungsvertrages und die Konditionen der Anstellung entscheidet der Vorstand. Die Einstellung kann sowohl zu rein privatrechtlichen Konditionen, als auch entsprechend den tarifrechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes erfolgen. In diesen Fällen liegt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis und die Direktionsbefugnis ausschließlich beim Gesamtvorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
 - b) Wird der Geschäftsführer im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages tätig, so bestimmen sich die Konditionen seiner Tätigkeit im Rechtsverhältnis zwischen der überstellenden Institution und dem Verein nach dem Gestellungsvertrag, im Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der überstellenden Institution nach dessen bestehenden Anstellungsvertrag oder beamtenrechtlichen Bestellungsverhältnisses. Dienstrechtlicher Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der allgemein dienstrechtlich Vorgesetzte der überstellenden Behörde. Die Direktionsbefugnis bezüglich der dem Geschäftsführer obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten liegt beim Gesamtvorstand des Vereins, vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
 - c) Wird der Geschäftsführer gestellt, indem sich der Verein des Personals der Verbandsgemeinde bedient, ist dienstrechtlicher Vorgesetzter des Geschäftsführers der allgemein dienstrechtlich Vorgesetzte der überstellenden Behörde. Die Direktionsbefugnis bezüglich der dem Geschäftsführer obliegenden Aufgaben und

Tätigkeiten liegt beim Gesamtvorstand des Vereins, vertreten durch den 1. Vorsitzenden.

- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Geschäftsführer durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (4) Soweit keine Haftungsfreistellung nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen eingreift, ist der Geschäftsführer hinsichtlich seiner persönlichen Haftung gegen eventuelle Schadensersatzansprüche zu versichern.
- (5) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis auf die im Wirtschaftsplan des Vereins ausgewiesenen oder dem Verein anderweitig zur Verfügung stehenden oder ausgewiesenen Finanz- und Sachmittel beschränkt.
- (6) Unbeschadet der Beschränkungen nach Abs. 6 unterliegt der Geschäftsführer Einschränkungen seiner Vertretungsvollmacht nach außen nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages und der ihm schriftlich erteilten Handlungsvollmacht.
- (7) Zur Durchführung des Vereinszwecks hat der Verein im Rahmen seiner operativen Tätigkeit eine Geschäftsstelle errichtet. Die Geschäftsstelle ist am Sitz des Vereins in Schweich zu unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem bestellten Geschäftsführer. Soweit Räume der Geschäftsstelle nicht unmittelbar aufgrund eines privatrechtlichen Mietvertrages vom Verein angemietet werden, sind die Einzelheiten einer Raumgestaltung durch die Verbandsgemeine oder andere Institutionen durch einen Gestellungsvertrag zu regeln.
- (8) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks hin. Er ist bei unmittelbaren Angestellten des Vereins oder Angestellten, deren sich der Verein bedient der arbeitsrechtliche Vorgesetzte. Bei Personal, das im Rahmen von Personalgestellungsverträgen für den Verein tätig wird, obliegt ihm unbeschadet der Zuständigkeit des dienstrechtlich Vorgesetzten ausschließlich die Direktionsbefugnis im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins und der Geschäftsstelle.
- (9) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere
 - a) Organisation, Durchführung und Überwachung des gesamten, dem Vereinszweck nach § 2 entsprechenden operativen Geschäfts des Vereins
 - b) Die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands und von Ausschüssen.
 - c) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten im Rahmen des von den Mitgliedern beschlossenen Haushaltsplans.
 - d) Die Rechnungslegung und Buchführung
 - e) Die Aufstellung des Wirtschafts- Finanz- und Marketingplans

§ 12

Fachausschüsse

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Einsetzung, die Besetzung und die Aufgaben von Ausschüssen entscheiden.
- (2) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter leitet die Sitzungen der Ausschüsse und führt die Geschäfte des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann eine Geschäftsordnung für eingesetzte Ausschüsse erlassen.
- (4) In Ausschüsse können fachlich qualifizierte Personen berufen werden, welche nicht einem ordentlichen Mitglied angehören oder nicht selbst ordentliches Mitglied sind.

IV. Abschnitt:
Finanzierung und Beiträge, Finanz- und Wirtschaftsplan,
Personal- und Sachgestaltung, Zuwendungen, Verluste, Abschlüsse, Rechnungsprüfung

§ 13

Grundlagen der Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Zuwendungen seiner kommunalen Mitglieder sowie durch Fördermittel.
- (2) Die Zuwendung kommunaler Mitglieder sowie die Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie verbindlicher Förderrichtlinien, soweit erforderlich.
- (3) An Abmangelregelungen sind ausschließlich die kommunalen Mitglieder des Vereins zu beteiligen.
- (4) Im Rahmen von Zweckvereinbarungen zu Abmangelregelungen ist sicherzustellen, dass Beiträge und Verlustübernahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds entsprechen und betragsmäßig beschränkt sind. Bei Abmangelregelungen ist festzustellen, dass im Falle des späteren Eintretens von Überschüssen diese in erster Linie zur Rückführung entsprechender Verlustübernahmen zu verwenden sind.

§ 14

Personal- und Sachgestaltungen

- (1) Personal- und Sachgestaltungen sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. Diese Vereinbarungen haben insbesondere Regelungen zu enthalten, ob und in welcher Weise die entsprechenden Leistungen auf Beiträge, Umlagen, Zuschüsse oder andere Zuwendungen angerechnet werden.
- (2) Für Sachgestellungsverträgen gilt:
 - a) Sachgestellungsverträge sind mit Raum- und Lageplänen und/oder Inventarlisten zu versehen.
 - b) Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Gewähr der überlassenden Stelle auszuschließen oder einzuschränken.
 - c) Die Frage eines Ersatzes für den Fall des Eintritts der Gebrauchsunfähigkeit und/oder des Untergangs des überlassenen Raumes oder der überlassenen Sache sind zu regeln.
 - d) Bei Sachgestaltungen in Form laufender Leistungen (Telefonanschlüsse, Strom, Wasser usw.) ist die Erfassung und Zuordnung der jeweiligen Leistungen zu regeln.

- e) Der Verein ist durch entsprechende vertragliche Ermächtigungen in die Lage zu versetzen, gesetzliche und vertragliche Rechte, insbesondere Gewährleistungsrechte gegenüber Verkäufern, Dienstleistern oder sonstigen Vertragspartnern der jeweiligen Raum- oder Sachleistung unmittelbar im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Hierzu überlässt die gewährende Stelle dem Verein Kopien erforderlichen Vertragsunterlagen, Garantien usw.
 - f) Soweit für eine Sache oder einen Raum laufende Kosten zur Pflege, Wartung oder in sonstiger Weise anfallen, ist die entsprechende Kostentragung im Sachstellungsvertrag zu regeln.
- (3) Personalstellungsverträge haben die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die privatrechtlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich eines etwaigen Betriebsübergangs zu berücksichtigen. In diesen Verträgen ist insbesondere die Frage der dienstrechtlichen Aufsicht in Abgrenzung zur arbeitsrechtlichen Direktionsbefugnis im Sinne der einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung zu regeln. Dem Geschäftsführer des Vereins ist grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Direktionsbefugnis einzuräumen.

§ 15

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten. Ortsgemeinden **sind beitragsfrei**. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Satzung verabschiedete Beitragsordnung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Es obliegt dem Vorstand, durch den Geschäftsführer auf den pünktlichen Einzug von Beiträgen hinzuwirken.
- (3) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, namens und mit Vollmacht des Vereines rückständige Beiträge außergerichtlich anzumahnen und deren gerichtlicher Beitreibung zu veranlassen.
- (4) Über Stundungen und Ratenzahlungen bezüglich fälliger oder säumiger Beiträge entscheidet der Vorstand. Über einen Erlass von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder haben rückständige Beiträge nach einem durch erste schriftliche Mahnung des Geschäftsführers eintretenden Zahlungsverzugs mit einem Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist dem Verein vorbehalten.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Rückständen von Beiträgen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung möglich.

§ 16

Wirtschaftsplan, Abschlüsse und Rechnungsprüfung

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Haushaltsplan (Wirtschafts- und Finanzplan) auf, dass ihn die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und seine Festsetzung beschließen kann. Die Mitgliederversammlung kann

durch Mehrheitsbeschluss besondere Regeln für die Erstellung des Wirtschaftsplans aufstellen.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Festsetzung vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer hat einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat der Verein zur Einhaltung des Vereinszwecks und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht werden in Form einer einfachen Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, soweit sich nicht
 - a) die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses in der für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form (Bilanzierung mit Wirtschaftsprüferstat) allgemein aus anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergibt.
 - b) die Rechtsaufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall keine Ausnahme von entsprechenden Vorgaben der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genehmigt.
- (5) Soweit für die Prüfung des Jahresabschlusses keine anderweitigen, zwingenden Vorgaben, insbesondere der Rechtsaufsicht, bestehen, ist der Jahresabschluss durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde zu prüfen. Dieser kann sich zur Prüfung eines Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Beamte von Mitgliedern) bedienen. Dies löst jedoch keine Testatspflicht aus.
- (6) Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde nicht allgemein oder im Einzelfall eine Befreiung erteilt oder Ausnahmen zulässt, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (7) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftliche Lage des Vereins darzustellen.
- (8) Dem für die Prüfung der Betätigung der als Mitglieder am Verein beteiligten Gemeinden zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden gemäß § 89 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die in Art. 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, so lange am Verein eine der Gemeinden oder Landkreise als Mitglied beteiligt ist. Etwa eintretende Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind anzuwenden.
- (9) Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins eingeräumt.
- (10) Die Ermächtigungen nach Absatz (9) und (10) unterliegen keiner Abänderung durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder die Geschäftsführung.

V. Abschnitt
Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Schiedskommission

§ 17

Änderung dieser Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung gilt:
 - a) Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung solche redaktionellen Änderungen und Ergänzungen und sonstige Änderungen an dieser Satzung beschließen, welche durch zwingende Vorgaben von Rechtsaufsichtsbehörden, Finanzämtern oder sonstigen Stellen bedingt sind, wenn solche Änderungen oder Ergänzungen nicht zu wesentlichen Veränderungen des Regelungsinhalts der betroffenen Bestimmungen oder des Vereinszwecks insgesamt führen.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist von solchen Änderungen zu unterrichten.
 - c) Der Vorstand kann den Geschäftsführer beauftragen und bevollmächtigen, solche Änderungen durch entsprechende Anmeldungen beim Vereinsregister umzusetzen.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist über solche Änderungen bei ihren auf die jeweilige Änderung folgenden Sitzungen zu informieren.
 - e) Allen Mitgliedern sind unverzüglich nach der Eintragung im Vereinsregister aktuelle Fassungen der Satzung zu übermitteln.

§ 18

Auflösung, Ausscheiden, Abfindung

- (1) Der Verein wird in den gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen, insbesondere bei Insolvenz gemäß § 42 BGB aufgelöst.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur von einer eigens dazu mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zuvor die Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für den Fall der Auflösung des Vereins eine andere Organisationsform für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden im Bereich der Tourismusförderung im Sinne des Vereinszwecks beschlossen hat.
- (3) Gem. § 45 Abs. 1 BGB ist bestimmt, dass das Vereinsvermögen, soweit es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an die Verbandsgemeinde fällt. Ansprüche der Gemeinden auf Rückgabe von Sachwerten, die im Rahmen von Sachgestellungsverträgen dem Verein überlassen werden, bleiben hiervon unberührt.

- (4) Etwa vorhandene Vermögenswerte des Vereins sind, soweit erforderlich, zunächst zur Berichtigung der Verbindlichkeiten des Vereins einzusetzen. Dies gilt jedoch nur für Vermögen und Sachwerte.
- (5) Gewerbliche Schutzrechte des Vereins selbst, insbesondere Urheber-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Titelschutz- und Namensrechte gehen im Falle der Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich auf die Verbandsgemeinde über. Entsprechende Rechte der Mitgliedsgemeinden an gewerblichen Schutzrechten, welche ganz oder teilweise aus ihren Ortsnamen gebildet sind, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Da der Verein nicht wirtschaftlich tätig ist und kein Handelsgeschäft betreibt, besteht im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens eines Mitglieds kein Anspruch auf Abfindung oder die Erstattung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen, soweit in einer Beitragsordnung, in Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder in Zweckvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Schiedskommission

- (1) Der Verein unterhält eine Schiedskommission nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der §§ 1025 ff. ZPO.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie wird nach Maßgabe einer Schiedsgerichtsordnung tätig, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Mitglieder des Schiedsgerichts können Vertreter von Ortsgemeinden sein, andere ordentliche Mitglieder oder Vertrauenspersonen, die dem Verein nicht oder nicht mehr angehören.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Vorstand nominiert und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Zu den Aufgaben der Schiedskommission gehören die ihr durch die Schiedsordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Herbeiführung eines Konsenses bei streitigen Themen, die - Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten nach der Satzung, sowie die Entscheidung über Beschwerden im Ausschlussverfahren.
- (6) Die Schiedsordnung ist so zu gestalten, dass gegen die Entscheidungen der Schiedskommission eine Anrufung der Zivilgerichte oder Verwaltungsgerichte, abgesehen von zwingenden gesetzlichen Ausnahmen, ausgeschlossen ist.

VI. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 21.04.2009 beschlossen worden.
- (2) Sie ersetzt die Satzung des Vereins in der letzten Fassung vom 13.05.1992 mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- (3) Diese Satzung tritt, mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Durch die vorliegende Satzung bleiben der Status und die Rechte bisheriger Mitglieder des Vereins, soweit diese nach der bisher geltenden Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen einem Veränderungsverbot unterliegen, unberührt.
- (5) Bisherige Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins, welche noch nicht vollzogen wurden oder erledigt sind und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Satzung hinaus Wirkung haben können, bleiben unberührt, soweit solche Beschlüsse der Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Ansonsten sind sie mit Inkrafttreten dieses Satzung aufgehoben.